

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat am 28.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.411.300 EUR
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.405.565 EUR
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	5.735 EUR
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	-/-
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	5.735 EUR
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	5.735 EUR

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.313.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.633.435
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus Laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	680.465
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	205.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	855.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 649.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	31.165
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	165.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	165.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 134.335

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 340 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

Schönbrunn, 28.01.2019

Jan Frey
Bürgermeister